

**Studien-und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Strategisches und Internationales Management
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. März 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Der Masterstudiengang „Strategisches und Internationales Management“ ist ein postgradualer Studiengang. ²Er ist konsekutiv mit den Bachelorstudiengängen „Betriebswirtschaft“, „International Management“ und „Tourismusmanagement“ verbunden. ³Der Schwerpunkt der Lerninhalte zielt auf die Ausbildung von Menschen für Führungspositionen in international orientierten, kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMUs) und Administrationen mit internationalem Bezug ab. ⁴Zielsetzung ist die Ausbildung von wirtschaftswissenschaftlichen Generalisten. Basis der späteren beruflichen Tätigkeiten sind erweiterte psychosoziale Fähigkeiten, Mehrsprachigkeit, also Sprachkenntnisse in mindestens zwei Sprachen sowie einschlägige international ausgerichtete Erfahrungen.

**§ 2
Beginn und Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.
- (2) Studienbeginn ist jeweils im Sommersemester.
- (3) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlmodule in jedem Semesterangeboten werden.

§ 3

Qualifikation für das Studium / Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Strategisches und Internationales Management wird nachgewiesen durch den Abschluss eines der in § 1 genannten Studiengänge oder durch den Abschluss an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten oder einem Abschluss, der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) ¹Zusätzlich ist für diesen Studiengang eine studiengangsspezifische Eignung erforderlich. ²Diese wird nachgewiesen durch:
- Erweiterte psychosozialer Fähigkeiten, insbesondere durch folgende nachzuweisende Tätigkeiten in den vorangehenden 3 Jahren:
 - Aktive Mitgliedschaft in einem studentischen Verein für mindestens ein Semester oder
 - Tätigkeiten in Hilfsdiensten von mind. einem halben Jahr oder
 - Ehrenamtliche Tätigkeiten von mind. einem Jahr oder
 - Ada-Schein (2 SWS) oder
 - Teilnahme an einschlägigen AWP/SWP-Fächern an der THD wie z. B. „Train-the Trainer“; „Management Schlüsselqualifikationen“ (2 SWS) oder
 - Übungsleitertätigkeit von mind. einem Jahr oder
 - Teilnahme an einschlägigen Kursen, welche „soft-skills“ oder „psychosoziale Fähigkeiten“ bescheinigen, wie Einführungskurse in speziellen Psychologien, wie Systemische Psychologie oder Transaktionsanalyse (2 SWS) oder
 - vergleichbare Tätigkeiten
Über die Gleichwertigkeit dieser Tätigkeiten entscheidet die Prüfungskommission

Der Nachweis erfolgt durch Bestätigungen, die von den jeweils zuständigen Vereins-/Dienstleitern, Praktikumsbeauftragten, Übungs- bzw. Kursleitern zu unterzeichnen sind.

 - Sprachkenntnisse:
 - Englisch (TOEFL oder TOEIC, mind. 75% der Maximalpunktzahl oder vergleichbare Tests oder Niveaustufe C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GER).
 - Deutsch (Niveaustufe C1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER, TestDaf mind. 15 Punkte, DSH2, Telc C1 Hochschule, Goethe-Zertifikat C1).

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des jeweiligen Zertifikats/ Bescheinigung oder durch Vorlage des Notenblatts oder sonstige Nachweise (z.B. Muttersprachler, Hochschulzugangsberechtigung in der betreffenden Sprache), die gleichwertig zu den bereits genannten sind.

Über die Gleichwertigkeit sonstiger Nachweise entscheidet die Prüfungskommission.

- Einschlägige international ausgerichtete Erfahrungen oder Erfahrungen, die gleichwertig zu diesen sind:

Über eine Dauer von mindestens 18 Wochen bei einschlägigen Tätigkeiten im Ausland oder in international tätigen Unternehmensbereichen im Inland oder mindestens 12 monatigem Auslandsaufenthalt.

Die Einschlägigkeit orientiert sich an den Qualifikationszielen des Studiengangs.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Praktikums- oder Arbeitszeugnisses über den Auslandsaufenthalt bzw. die Tätigkeit in einem internationalen Unternehmen.

Über den Nachweis entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Nachweis fehlender ECTS-Punkte

¹Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. ²Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen oder vhb-Kursen nachgewiesen werden.³ Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. ⁴Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar. ⁵Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Vollzeitpraktikum:**
Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums im betriebswirtschaftlichen Bereich von mindestens 20 Wochen Dauer.
2. **Hochschulveranstaltungen:**
Aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule (siehe Tabelle). Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen. Nicht anerkannt werden Studien- und Prüfungsleistungen, deren Inhalt im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen Studienabschlusses (Studienabschlusses, der den Zugang zu diesem Studiengang eröffnet hat) und/oder des belegten Masterstudiums entsprechen.

Studiengang	Fächer	ECTS
--------------------	---------------	-------------

Betriebswirtschaft	Alle Schwerpunktfächer lt. PO 20161	6 bis 18 ECTS je nach Teilmodul/Modul
Betriebswirtschaft	Alle schwerpunktergänzenden Wahlpflichtfächer	Lt. Studienplan BWL 5 ECTS
VHB	Alle wirtschaftswissenschaftlichen Kurse angeboten von der THD	Nach Vorlage des Nachweises der VHB
	Praktische Tätigkeit im Sinne der Nr.1	1 ECTS entspricht 30 Stunden Arbeitszeit*

*Für diese Anerkennung muss eine detaillierte Aufstellung dem Antrag beigelegt werden: Firma, Zeitraum (von – bis, Wochenangabe, wöchentliche Arbeitszeit, Gesamtarbeitszeit).

§ 5 Module und Kurse

¹Die Pflichtmodule, ihre Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6 Studienplan

(1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich Aufbau und Ablauf des Masterstudiums im Einzelnen ergeben. ²Der Studienplan wird von der Fakultät beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester einschließlich der ECTS-Punkte,
2. die Studienziele und -inhalte der Module,
3. die Form und Organisation der Lehrveranstaltungen,

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Pflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Wahlmodule bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

- (3) ¹Folgende Module werden in englischer Sprache gehalten:

GM-01	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik
GM-03	Interkulturelle Kompetenz
GM-04	Strategisches Personalmanagement & Wirtschaftsethik
GM-06	Strategische Länderbewertung
GM-12	Strategische Planung

§ 7

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ²In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben.
- (3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit dem Prüfer oder der Prüferin von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) ¹An die Masterarbeit schließt sich ein Master-Kolloquium (eine mündliche Prüfung) an. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. ²Das Kolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. ³Diese sollten in der Regel identisch sein mit den Betreuern der Masterarbeit. ⁴Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS- Kreditpunkten gewichtet. ⁴Zu den vergebenden ECTS-Kreditpunkten vgl. Anlage – Übersicht über die Module. ⁵Die ECTS-Kreditpunkte werden erst mit erfolgreicher Ablegung der Module erworben. ⁶Die Angabe der ECTS-Punkte pro Lehrveranstaltung erfolgt zur Berechnung der Modulnote.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (4) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 9 Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15. März 2015 in Kraft.

Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Strategisches und
Internationales Management an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module

Modul Nr.	Kurs	Modul/Kurs	Modul (SWS)	1. Sem.SS	2. Sem.WS	3. Sem.SS	ECTS	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsleistungen
GM-01	G1101	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik	2	x			4	SU/Ü	schrP 90min.
GM-02	G1102	Nationale und internationale Rechnungslegung (International Accounting)	4	x			5	S/SU	schrP 90min.
GM-03	G1103	Interkulturelle Kompetenz (Intercultural Behaviour)	4	x			5	SU/Ü	StA
GM-04	G1104	Strategisches Personalmanagement & Wirtschaftsethik (Strategic Human Resources Management & Business Ethics)	4	x			5	SU	schrP 90min.
GM-05	G1105	IT-Strategien/International Project Management (IT-Strategies/International Project Management) ¹	4	x			5	S/SU	2 StA
GM-06	G1106	Strategische Länderbewertung (Strategical Evaluation of Countries)	4	x			5	SU/Ü	schrP 90min.
GM-07	G2101	Zusammenarbeit mit Finanzdienstleistern	4		x		5	SU/Ü	schrP 90min.
GM-08	G2102	Steuern und Wirtschaftsprüfung	4		x		5	SU	schrP 90min.
GM-09	G2103	Steuerungsinstrumente (Corporate Management Instruments)	4		x		5	S/SU	schrP 90min.
GM-10	G2104	Internationales Führungsmanagement (International Leadership)	4		x		5	SU/Ü	StA
GM-11	G2105	Strategische Programme	4		x		5	SU/Ü	schrP 90min.
GM-12	G2106	Strategische Planung (StrategicPlanning)	4		x		5	SU/Ü	StA
GM-13	G3101	Veränderungsmanagement (Changemanagement)	4			x	5	SU	StA
GM-14		Vertiefendes Projektseminar ²⁾³⁾	4			x	6		
	G3102	Steuern & Rechnungslegung						SU/Ü	StA
	G3103	Finanzen						SU/Ü	StA
	G3104	Auslandssemester mit Vertiefung in einer "betriebswirtschaftlichen Managementfunktion"							
GM-15	G3105	Masterarbeit (praxisorientiert)				x	16		
GM-16	G3106	Master-Kolloquium				x	4		mdIP 30
		Gesamt SWS(pro Semester)	54	22	24	8			
		Gesamt ECTS(pro Semester)		29	30	31	90		

¹⁾ In die Endnote gehen jeweils zu gleichen Anteilen die Note einer Studienarbeit zum Themengebiet IT-Strategien und die Note einer Studienarbeit zum Themengebiet International Project Management ein.

²⁾ Auswahl eines Kurses aus G3102 bis G3014.

³⁾ Das Zustandekommen von zwei Gruppen ist abhängig von der Anzahl der interessierten Studierenden; die Studiengruppen werden ab einer Größe von 10 Studierenden pro Gruppe eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

Abkürzungen:

mdIP	mündliche Prüfung
S:	Seminar
schrP:	schriftliche Prüfung
StA:	Studienarbeit
SU:	seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunden
Ü:	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.07.2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.03.2015.

i.V.
Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.03.2015 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.03.2015